



Bearbeiter: Manuela Buder
Tel.: 07473/2217 215
Fax: 07473/2217 219
E-Mail: gemeindeamt@blindenmarkt.gv.at

GZ: A-2026-1129-00028
Blindenmarkt, am 01.06.2026

Gegenstand: Marktgemeinde Blindenmarkt, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Marktgemeinde Blindenmarkt verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der **Lindenstraße** im Gemeindegebiet von Blindenmarkt, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und Beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, innerhalb von 1 Woche in der Zeit von **05.06.2026** bis längstens **29.08.2026**:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiliger Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3m




4. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw.
"Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung freien Gehsteig/Fahrbahnrand

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister

Albert Brandstetter, BEd

	Unterzeichner	Marktgemeinde Blindenmarkt
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-01T10:37:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	529251787
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	